

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende



§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgelbiet der Stadt Treuchtlingen aufhalten ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgelbiet

Kurgelbiet ist das Stadtgebiet Treuchtlingen mit Eulenhof, Gstadt, Heunischhof, Kästleinsmühle, Möhrenberg, Sägmühle, Schmarmühle und Ziegelhütte.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreise gelten als ein Tag.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) für Personen ab dem 16. Lebensjahr **1,00 €**
 - b) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % **0,50 €**
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Gleiches gilt für Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt sowie für notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von 2 Tagen ab deren Anreise elektronisch mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am Monatsende an die Stadt abzuführen.
- 3) Für Teilnehmer an Gesellschaftsreisen, die einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- 5) Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnbesitzer

- 1) Mit Personen, die ihre zweite oder weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.

- 2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
- über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - Entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Stadt meldet.
- 3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße von 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Die bisherigen Satzungen zur Erhebung des Kurbeitrages (Grundsatzung und Änderungssatzungen) treten mit dem 30.04.2021 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 29.03.2021
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin